

## 1. Allgemeines:

Für unsere Bestellungen gelten die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Entgegenstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten widersprechen wir ausdrücklich. Durch die Entgegennahme der Bestellung gelten unsere Einkaufsbedingungen als angenommen und setzen allfällige allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten außer Kraft und zwar auch dann, wenn diesen von uns nicht widersprochen wurde. Verkaufs- und Lieferbedingungen des Verkäufers verpflichten uns nur, wenn sie von uns schriftlich anerkannt werden und gelten nur für den jeweiligen einzelnen Geschäftsfall. Dies gilt auch für Änderungen und Ergänzungen. Die Geschäftspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Angelegenheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Auf die Geschäftsverbindung mit uns darf in der Werbung des Lieferanten nur dann hingewiesen werden, wenn wir uns damit schriftlich einverstanden erklärt haben.

Der Lieferant haftet für die Ansprüche, die bei vertragsgemäßer Verwendung seiner Lieferungen und Leistungen aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen erhoben werden. Er stellt uns und unsere Abnehmer von allen derartigen Ansprüchen frei. Stellt der Lieferant seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so sind wir berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bedingungen sowie die Gültigkeit des darauf beruhenden Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

## 2. Auftragsbestätigung:

Bestellungen sind unverzüglich nach Erhalt schriftlich zu bestätigen.

## 3. Verpackung:

Der Verkäufer ist verpflichtet, je nach den spezifischen Anforderungen der Ware und/oder Versandart für eine entsprechende Verpackung zu sorgen, die ein ordnungsgemäßes Eintreffen der Ware am Bestimmungsort gewährleistet. Die Lieferungen erfolgen für uns fracht- und verpackungsfrei, sofern nichts anderes vereinbart ist.

## 4. Versand:

Die Transportgefahr wird den Incoterms entsprechend behandelt. Der Abgang jeder Sendung ist uns anzuzeigen. Allen Sendungen sind ein Packzettel und ein Lieferschein mit Angabe unserer Bestellangaben wie Lieferantenummer, Bestellnummer, Artikelnummer und Artikelbezeichnung beizufügen. Teillieferungen sind als solche zu bezeichnen und die noch zu liefernde Restmenge anzugeben. Beachten Sie, dass bei Rohr-Anlieferungen die Bunde nicht über 1 Tonne wiegen dürfen, da das Abladen ansonsten nicht möglich ist. Alle Sendungen, die auf Grund der Nichteinhaltung obiger Versand - bzw. Dokumentationsvorschriften nicht übernommen werden können, lagern so lange auf Kosten und Gefahr des Verkäufers, bis durch Einsendung ordnungsgemäßer Papiere die reibungslose Abwicklung des Geschäftsganges ermöglicht ist. Die aus fehlenden Dokumentationsvorschriften resultierenden Risiken, Schäden und Kosten gehen zu Lasten des Verkäufers bzw. verschiebt sich die Fälligkeit der Rechnungsbezahlung entsprechend bis zur Erfüllung bzw. Vorlage der fehlenden Papiere bzw. Dokumentation.

## 5. Lieferzeit:

Vereinbarte Lieferfristen und Liefertermine sind verbindlich. Maßgeblich für die Einhaltung der Lieferzeit ist der Eingang der Ware

bei uns oder am vereinbarten Verwendungsort. Verzögerungen sind uns unverzüglich mündlich und in der Folge auch schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen und somit die Entscheidung von uns über die Aufrechterhaltung des Auftrages abzuklären. Wir sind in diesem Fall berechtigt nach Bestimmung einer angemessenen Nachfrist, ohne Schadenersatzleistung vom Vertrag zurückzutreten. Der Lieferant ist uns zum Ersatz des Verzugschadens verpflichtet. Wir sind berechtigt, die Annahme von Waren, die vor dem in der Bestellung angegebenen Liefertermin angelieferten Waren auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden oder bei Dritten einzulagern. Die Empfangsbestätigung ist nur als Anerkennung des Wareneingangs, nicht aber der ordnungsgemäßen Erfüllung zu betrachten.

Müssen Sendungen durch Verschulden des Lieferers beschleunigt zugesellt werden, so gehen die dadurch entstehenden Mehrkosten zu seinen Lasten. Die Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die uns daraus zustehenden Ersatzansprüche.

## 6. Preise:

Die in unseren Bestellungen angegebenen Preise sind unbedingte Festpreise. Preiserhöhungen sind nur nach schriftlicher Zustimmung wirksam. Die vereinbarten Preise verstehen sich, sofern nicht der Bestellung eine anderslautende schriftliche Vereinbarung zugrunde liegt, franko Bestimmungsort, inklusive Verpackung und sonstige Kosten. Durch Angebote und Bemusterung dürfen uns keine Kosten entstehen. Zeichnungen, Entwürfe, Modelle, Muster, Herstellvorschriften usw. die wir dem Lieferanten zur Angebotsabgabe oder zur Durchführung eines Auftrages überlassen haben, bleiben unser Eigentum und dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Dies gilt ebenso für unsere Bezugspreise.

## 7. Gefahrenübergang:

Die Gefahr geht erst mit ordnungsgemäßer Übernahme der Ware am Bestimmungsort auf uns über.

## 8. Gewährleistung, Schadenersatz, Produkthaftung

Für die Gewährleistung gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen. Haftungsausschlüsse bzw. Haftungseinschränkungen des Lieferanten, insbesondere bezüglich Gewährleistungsrechte und Schadenersatzrechte werden von uns nicht akzeptiert. Unbeschadet unserer sonstigen Rechte aus der Gewährleistungshaftung des Verkäufers

sind wir berechtigt, in dringenden Fällen oder wenn der Verkäufer seinen Verpflichtungen nicht rechtzeitig nachkommt, Mängel und Schäden auf seine Kosten zu beseitigen. Der Verkäufer übernimmt auch die gleiche Gewährleistungsverpflichtung für die von ihm gelieferten, nicht von ihm selbst erzeugten Waren und Bestandteile. Mängel werden wir dem Lieferanten unverzüglich anzeigen, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden. Bei üblicherweise bis zur Verwendung verpackt gelassener Ware gelten Mängel, die erst bei der Entnahme aus der Verpackung sichtbar werden, als versteckte Mängel. Der Verkäufer verzichtet auf den Einwand verspäteter Mängelrüge. Das Wahlrecht zwischen Mängelbeseitigung und Neuherstellung (Neuleistung) wird mit dem Lieferanten abgeklärt. Ist nachzubessern, so gilt die Nachbesserung nach dem erfolglosen ersten Nachbesserungsversuch als fehlgeschlagen. Bei Ersatzlieferung und Reparatur beginnt die Gewährleistungsfrist neu zulaufen. Etwaige durch Deckungskauf entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des Verkäufers. Entsteht uns und / oder unseren Abnehmern durch mangelhafte Lieferung oder Leistung ein Schaden, so ist der Lieferant zum Ersatz des Schadens verpflichtet. Für den Fall, dass sich bei Stichproben Mängel zeigen, stehen uns die Gewährleistungsrechte und Schadenersatzansprüche für die gesamte Lieferung zu.

erstellt am:	10.09.2015	freigegeben am:	10.09.2015
erstellt von:	Mag. Florian Dirisamer	freigegeben von:	Mag. Florian Dirisamer

**9. Zahlungsbedingungen:**

Die Bezahlung der Fakturen des Verkäufers erfolgt ausschließlich nach Auslieferung des gesamten Auftrages und zwar innerhalb von 30 Tagen 3 % Skonto-Abzug oder innerhalb von 60 Tage netto – soweit nichts anderes vereinbart wurde. Zahlungsfristen beginnen mit dem Tag des Rechnungszuganges, jedoch nicht vor Eingang der Lieferung.

Beanstandungen der Lieferung berechtigen uns, fällige Zahlungen zurückzuhalten. Die Zahlung bedeutet weder eine Anerkennung der Ordnungsgemäßheit der Lieferung noch einen Verzicht auf uns zustehende Rechte. Im Falle des Bestehens von Gegenforderungen sind wir zur Kompensation berechtigt. Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, seine Forderungen abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

**10. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand:**

Es wird die Geltung des Rechts der Republik Österreich vereinbart. Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist der Bestimmungsort. Gerichtsstand ist unser Sitz. Wir sind berechtigt, auch am Sitz des Lieferanten Klage zu erheben.

<b>erstellt am:</b>	<i>10.09.2015</i>	<b>freigegeben am:</b>	<i>10.09.2015</i>
<b>erstellt von:</b>	<i>Mag. Florian Dirisamer</i>	<b>freigegeben von:</b>	<i>Mag. Florian Dirisamer</i>